

19. Dezember 2000

Helmut Kohl und das hochnotpeinliche Verhör

Wenn man den Fall Helmut Kohl und seine beharrliche Weigerung, die Namen der Spender zu nennen, so verfolgt, verfällt man da nicht auf die Idee, und kommt da nicht der Wunsch auf, Kohl das Geständnis abzupressen? Man wird sich sehr wohl überlegen müssen, wie man mit derart dreisten Zeitgenossen, die die gesamte Justiz an der Nase herumführen, in Zukunft verfahren soll. Da bestünde einmal die Möglichkeit, Kohl in Beugehaft zu nehmen, um ihn gefügig zu machen und zum Reden zu bringen. Ob unser Rechtsstaat hierfür die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, ist eher zu bezweifeln, denn sonst wäre dies wohl schon geschehen. Noch vor nicht allzu langer Zeit beschränkten die Gerichte, mag man ihnen auch den Vorwurf machen, es seien Unrechtssysteme gewesen, einen sehr effizienten Weg, und zwar den des hochnotpeinlichen Verhörs. Dabei stand der Mensch im Hintergrund, wichtig war nur, daß man die Aussagen und Geständnisse, die man haben wollte, bekam. Gerade hierin besteht nun ein möglicherweise ungerechtfertigter Vorwurf, denn wir tun ja gerade so, als hätten die Generationen vor uns keinerlei Gerechtigkeitssinn besessen. Dabei war das Rechtsempfinden sehr viel sensibler, als wir es heute glauben. Der Präzedenzfall, der hierzu stets angeführt wird, ist der, daß die durch die Folter abgepreßten Geständnisse genau die Aussage zutage förderten, die man haben wollte, um den Angeklagten verurteilen zu können. Diese Ansicht geht von dem ungerechten Vorwurf aus, man wolle dem Angeklagten grundsätzlich schaden, anstatt ihn zu entlasten. Dabei steht, wie eben heute der Fall Kohl zeigt, das Interesse an der Wahrheit durchaus im Vordergrund. Man wußte auch schon früher, daß man mit dem hochnotpeinlichen Verhör aufgrund der Qualen, die der Befragte auszustehen hatte, beliebige Geständnisse abpressen konnte, weil der Gefolterte alles auszusagen bereit war, wenn nur die Schmerzen aufhörten. Es geht aber nun nicht um das Abpressen eines Geständnisses der Art: „Hast du nun Spengelder angenommen oder nicht?“, sondern es geht um die Verwertung eines Teilgeständnisses schlechthin, also um die Bekanntgabe von Namen von Spendern, die der Angeklagte genau kennt und nur offenzulegen braucht. Wenn nun ein Angeklagter wie Kohl durch seine Aussage niemand außer sich selbst belasten kann - denn dem Spender droht ja keine Gefahr, da Parteispenden legal sind -, wäre dann nicht etwas mehr Zwang ein geeigneteres Mittel der Gerichtsbarkeit als das bloße hilflose Drängen?